

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



58. SONDERNUMMER

Studienjahr 2022/23

Ausgegeben am 26. 04. 2023

27.a Stück

Geschäfts- und Aufgabenverteilung

der Dekanin der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

Beschluss des Rektorats vom 20.04.2023

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Geschäfts- und Aufgabenverteilung der Dekanin der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

§ 1. Rechtsgrundlage

Diese Geschäfts- und Aufgabenverteilung wird von der Dekanin/dem Dekan der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 6 Abs. 6 des Organisationsplans der Karl-Franzens-Universität Graz mit Genehmigung des Rektorats vom 20.04.2023 erlassen.

§ 2. Dekanin/Dekan

(1) Die Dekanin/Der Dekan ist Leiterin/Leiter der Organisationseinheit Fakultät gemäß § 20 Abs. 5 UG und hat die Vollmacht gemäß § 27 Abs. 1 UG.

(2) Der Dekanin/Dem Dekan obliegt die Führung der Geschäfte der Fakultät, die Verhandlung des Budgets mit dem Rektorat, das Verfügungsrecht gemäß der Budgetrichtlinie über das ihr/ihm zugewiesene Budget sowie die Verantwortung über die laufende Budgetüberwachung, die Raumressourcen und das Personal, soweit dies nicht durch eine Approbationsbefugnis den Leiterinnen/Leitern von Akademischen Einheiten übertragen ist. Sie/Er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Leiterinnen/Leiter der Akademischen Einheiten und der Leiterin/des Leiters des Dekanats der Fakultät, in dem Ausmaß, in dem sie/er mit diesen Befugnissen von der Rektorin/dem Rektor betraut wird.

(3) Der Dekanin/Dem Dekan obliegt der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat sowie mit den Personen, für welche sie/er Vorgesetzte/Vorgesetzter ist.

(4) Die Dekanin/Der Dekan hat dem Rektorat quartalsweise und dem Fakultätsgremium semesterweise zu berichten. Die Dekanin/Der Dekan ist für die sach- und termingerechte Information der Angehörigen der Fakultät verantwortlich.

(5) Die Dekanin/Der Dekan erteilt gemäß der Richtlinie Approbationsbefugnis für LeiterInnen von Akademischen Einheiten (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 02.02.2022, 16.a Stück, 33. Sondernummer) den Leiterinnen und Leitern der Akademischen Einheiten der Fakultät die Approbationsbefugnis zur Erfüllung der Dienstpflichten und zur Organisation des Dienstbetriebes.

(6) Die Dekanin/Der Dekan besorgt mit Ausnahme der durch § 3 der Vizedekanin/dem Vizedekan übertragenen Agenden die vorgenannten Agenden für sämtliche Institute und Zentren der Fakultät.

§ 3. Vizedekanin/Vizedekan

(1) Die Vizedekanin/Der Vizedekan besorgt die Organisation und Sicherstellung des Forschungsbetriebes im Einvernehmen mit der Vizerektorin/dem Vizerektor für Forschung.

(2) Die Vizedekanin/Der Vizedekan besorgt an Stelle der Dekanin/des Dekans im Falle einer Verhinderung die in § 2 Abs. 2 bis 5 genannten unverzüglich zu erledigenden Agenden.

§ 4. Studiendekanin/Studiendekan

(1) Gemäß Organisationsplan der Karl-Franzens-Universität Graz erfolgt die Organisation der Lehre an der Fakultät durch die Studiendekanin/den Studiendekan.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan ist verantwortlich für die Koordination, die Sicherstellung sowie die Qualitätskontrolle des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der Fakultät eingerichteten Studienrichtungen.

(3) Die Betrauung und Beauftragung mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Studiendekanin/den Studiendekan auf Basis von Vorschlägen der Curricula-Kommission und mit Zustimmung der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre.

§ 5. Vizestudiendekanin/Vizestudiendekan

(1) Der Vizestudiendekanin/dem Vizestudiendekan obliegt die Unterstützung und Stellvertretung der Studiendekanin/des Studiendekans.

(2) Die Aufgabenverteilung legt die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre, die Dekanin/der Dekan und die Studiendekanin/der Studiendekan fest.

(3) Die Festlegung der Gruppen der Studienrichtungen, für die die Aufgaben der Studiendekanin/des Studiendekans von Vizestudiendekaninnen bzw. Vizestudiendekanen wahrzunehmen sind, erfolgt durch das Rektorat nach Anhörung des Fakultätsremiums.

§ 6. Stellvertretung

(1) Die Dekanin/Der Dekan wird im Verhinderungsfall durch die Vizedekanin/den Vizedekan vertreten und umgekehrt. Sollte auch die Vizedekanin/der Vizedekan verhindert sein, wird die Dekanin/der Dekan durch die Studiendekanin/den Studiendekan vertreten.

(2) Die Studiendekanin/Der Studiendekan wird nach Maßgabe der Aufgabenverteilung gem. § 8 Abs. 5 des Organisationsplans durch die Vizestudiendekanin/den Vizestudiendekan vertreten und umgekehrt.

§ 7. Zeichnungsbefugnis

Die Dekanin/der Dekan und die Vizedekanin/der Vizedekan sind in ihren Aufgabenbereichen grundsätzlich allein zeichnungsbefugt. Die Dekanatsleiterin/der Dekanatsleiter erhält jedoch von der Dekanin/dem Dekan die Zeichnungsberechtigung für die gesamte Fakultät bis zu einer Höhe von € 2.500,--.

§ 8. Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Aufgabenverteilung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Die Dekanin:
Steiner